

Richtlinie zur Förderung von E-Government und IT in Thüringer Kommunen (Thüringer E-Government-Richtlinie – ThürEGovRL)

Lesefassung

Richtlinie des Thüringer Finanzministeriums vom 1. Juli 2020,
geändert am 05.01.2021, geändert am 22.09.2021

Das Thüringer Finanzministerium erlässt folgende Richtlinie:

1. Rechtsgrundlagen, Zweck

1.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind § 30 Abs. 2 Thüringer E-Government-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung, das jeweils geltende Landeshaushaltsgesetz, die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 ThürLHO und das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Zweck

Zuwendungen werden für die Förderung der elektronischen Verwaltung und des E-Governments in Thüringer Kommunen vergeben.

1.3 Programmziel

Ein wesentliches Ziel der Förderung der elektronischen Verwaltung ist die Verbesserung des Zugangs für Bevölkerung und Unternehmen zu öffentlichen Dienstleistungen durch den Einsatz moderner Informationstechnologie in den Thüringer Kommunen. Dies soll durch die Förderung einheitlicher, auch behörden- oder verwaltungsebenen übergreifender E-Government- oder IT-Infrastruktur-Initiativen oder durch eine stärkere IT-Koordinierung und/oder IT-Standardisierung erreicht werden. Ein zentrales Grundanliegen ist dabei ein möglichst hoher Nachnutzungsgrad der geförderten Vorhaben für andere Thüringer Kommunen. Des Weiteren soll mittels Schulungs- und Fortbildungsangeboten die Sensibilisierung und der Wissenstransfer für Mitarbeiter der Kommunen, insbesondere im Bereich IT-Sicherheit, weiter vorangetrieben werden.

Neu einzuführende Methoden, Modelle, Systeme und Dienste der Informationstechnologie für Kontakte zwischen Verwaltung, Bevölkerung und Unternehmen tragen dazu bei, strukturelle Defizite abzubauen. Ziel ist es, bestehende Informationsangebote für Bevölkerung und Unternehmen in ihrem Reifegrad über die Interaktionsfähigkeit sowie die gegenseitige Einflussnahme (Transaktion) bis hin zur vollständigen Online-Verfügbarkeit (Targetisation) fortzuentwickeln. Der Ausbau der ebenenübergreifenden integrierenden elektronischen Infrastruktur verfolgt den Zweck der Steigerung der Wirtschaftskraft des Landes, der Erhöhung der Teilhabe der Bevölkerung, sowie der Verringerung des

verwaltungsinternen Aufwands. Im Ergebnis dienen die geförderten Vorhaben dem Auf- und Ausbau durchgängiger integrierender Verwaltungsprozesse. Diese sollen für Unternehmen und Bevölkerung sichere und leicht zugängliche elektronische Schnittstellen, elektronische Authentifizierungsmechanismen, die die Schriftform ersetzen helfen, anbieten und einen landesweit einheitlich nutzbaren Zugang gewähren.

1.4 Indikatoren

Zum Beurteilen der Erreichung der Programmziele durch das für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government zuständige Ministerium im Rahmen des internen Controllings gemäß Ziffer 7.4 Absatz 2 werden die folgenden Indikatoren herangezogen:

- Zahl der geschaffenen elektronisch abzuwickelnden Antragsverfahren auf standardisierter Basis ggf. differenziert nach der Komplexität
- Zahl der über die geschaffenen elektronischen Antragsverfahren abgewickelten Anträge
- Zahl der Nachnutzer der geschaffenen elektronisch abzuwickelnden Verwaltungsvorgänge
- Zahl der über einen zentralen elektronischen Dienst erfolgten Ausschreibungs- und Beschaffungsvorgänge
- Zahl der zur kooperativen Nutzung bereitgestellten Basisdienste
- Zahl der aktiven Nutzer der bereitgestellten Basisdienste
- Zahl der gemeinschaftlich erworbenen, genutzten oder betriebenen Fachverfahren
- Zahl der geschaffenen Schnittstellen für die Medienbruchfreiheit in elektronischen Verfahren
- Zahl der aktiven Nutzer der geschaffenen Schnittstellen für die Medienbruchfreiheit in elektronischen Verfahren
- Zahl der neu entstandenen regionalen IT-Servicecenter und die Zahl der darin organisierten Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Gesamtzahl der Einwohner
- Zahl der Teilnehmer an Beratungen bzw. Schulungen zur Informationssicherheit
- Zahl der Teilnehmer an einschlägigen Fachtagungen

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind solche Vorhaben der elektronischen Verwaltung, die dazu beitragen, den Nutzen und die Nutzbarkeit des Internets und von Online-Verwaltungsverfahren für Bevölkerung und Unternehmen zu verbessern. Dies gilt ebenso für Vorhaben, die einheitliche, auch behörden- oder verwaltungsebenen übergreifende E-Government- oder IT-Infrastruktur-Initiativen zum Inhalt haben oder eine stärkere IT-Koordinierung und/oder IT-Standardisierung erreichen sollen. Des Weiteren sind Vorhaben zu Schulungs- und Fortbildungsangeboten von Mitarbeitern der Kommunen, insbesondere im Bereich IT-Sicherheit, förderfähig.

Gegenstand der Förderung sind insbesondere Vorhaben nachfolgend bezeichneter Tatbestände:

- a) Einführung von Dokumentenmanagementsystemen, elektronischen Diensten bzw. Fachverfahren. Erforderliche Schnittstellen in andere Fachverfahren sind auf XÖV-Standard (sofern definiert) zu erstellen,
- b) Einführung, Weiterentwicklung und Anpassung der vom Land zentral bereit gestellten Basisdienste und des zentralen Antragsverfahrens für Verwaltungsleistungen des Freistaats,
- c) Einführung von standardisierten Schnittstellen (z.B. auf Basis der XÖV-Standards) zur Verbesserung der Interoperabilität zwischen Fachverfahren und elektronischen Diensten,
- d) Entwicklung und Aufbau einer einheitlichen und modular nutzbaren Infrastruktur für E-Government und IT-Landschaft,
- e) Beratung, Aufbau und Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems auf der Grundlage des IT-Grundschutzes nach BSI,
- f) Schulung zu den Themen E-Government und Informationssicherheit,
- g) Kosten der Teilnahme an Fachtagungen, deren Ziel die Information, Vernetzung und Zusammenarbeit im Bereich E-Government und IT ist,
- h) Beratung zur Entwicklung von kommunalen E-Government-Strategien, zur Machbarkeit oder Vorbereitung von E-Government-Initiativen.

Für den Fördertatbestand des Buchstaben a ist das zu fördernde Projekt von mindestens drei Zuwendungsempfängern zu nutzen, die gemeinsam mindestens 20.000 Einwohner erreichen. Eine Ausnahme bedarf der Zustimmung des Richtliniengebers. Die Nachnutzbarkeit für weitere potentielle Zuwendungsempfänger soll gegeben sein.

3. Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigung

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Thüringer Gemeinden und Gemeindeverbände. Zuwendungen können nur für eigene oder übertragene Aufgaben empfangen werden, wenn die Gemeinde diese tatsächlich ausführen.

Zuwendungsempfänger können Dritte in die Antragstellung einbinden. Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers gehen mit der Befugnis zur Antragstellung nicht über.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Vorhaben müssen die Vorgaben des Thüringer E-Government-Gesetzes berücksichtigen. Vorhaben zur verstärkten Nutzung der elektronischen Verwaltung in Thüringen mit dem unter Nummer 1 bezeichneten Zweck können nur unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

4.1 Datenschutz

Das Datenschutzrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung müssen beachtet werden.

4.2 Fachliche Qualifikation

Die Zuwendungsempfänger müssen in dem Bereich, in dem sie die Maßnahmen durchführen wollen, über ausreichend fachlich qualifizierte eigene Mitarbeiter oder im Rahmen des Vorhabens vertraglich bzw. mittels öffentlich rechtlicher Vereinbarung hinzugezogene Fachkräfte verfügen, um Ziel und Zweck der Förderung nicht zu gefährden.

4.3. Kumulation

Anderweitige Förderungen sind auszuweisen. Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig. Soweit die anderen Förderungen bewilligt werden, reduziert sich die Höhe der Zuwendung entsprechend. Nachträgliche anderweitige Förderungen sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Die Höhe der Zuwendung für das gesamte Projekt darf 100 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben nicht überschreiten.

4.4 Ort der Durchführung

Das Vorhaben ist mit Ausnahme der Fördertatbestände der Ziffer 2 Buchstaben f und g in Thüringen durchzuführen. Der technische Betrieb kann auch außerhalb Thüringens erfolgen.

4.5 Barrierefreiheit

Das Vorhaben muss den Vorgaben des Thüringer Gesetzes über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen und der auf diesem Gesetz basierenden Rechtsverordnungen entsprechen.

4.6 Vorzeitiger Vorhabenbeginn

Voraussetzung für die Bewilligung der Zuwendung ist, dass mit der Durchführung des Vorhabens vor Erlass des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen wurde. Der Beginn eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Auftragsvergabe zur Durchführung. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag aus sachlichen Gründen einen vorzeitigen Vorhabenbeginn zulassen. Ein vorzeitiger Vorhabenbeginn kann insbesondere dann zugelassen werden, wenn der Beginn der Durchführung zu einem späteren Zeitpunkt den Erfolg des Förderprojekts maßgeblich beeinträchtigen würde. Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.

4.7 Zentrale Plattform

Zur Bereitstellung von Informationen über geplante und abgeschlossene Förderprojekte wird vom Freistaat eine zentrale Plattform eingerichtet.

5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendungsform, Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung aus Mitteln des Freistaats in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens als Anteilsfinanzierung bzw. Pauschalfinanzierung gewährt.

5.2. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bei förderfähigen Vorhaben in der Regel bis zu 80 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Abweichend von der Regelförderung kann bei den Fördergegenständen der Nummer 2 Buchstaben c und g die Zuwendung bis zu 100 Prozent betragen. Die Höhe der Zuwendung für den Erwerb von Lizenzen, z.B. für Dokumentenmanagementsysteme, beträgt abweichend zu Satz 1 bis zu 50 Prozent des Gesamtbetrags der Lizenzkosten.

Die Beratung von Zuwendungsempfängern zum E-Government, zur Machbarkeit oder Vorbereitung von E-Government-Initiativen, insbesondere eine Initialberatung wird mit einem Pauschalbetrag gefördert:

- 20.000 EUR für Zuwendungsempfänger mit mehr als 60.000 Einwohnern,
- 15.000 EUR für Zuwendungsempfänger mit mehr als 30.000 Einwohnern,
- 10.000 EUR für Zuwendungsempfänger mit mehr als 10.000 Einwohnern,
- 5.000 EUR für Zuwendungsempfänger mit mehr als 3.000 Einwohnern.

5.3 Bemessungsgrundlagen

Es werden nur die durch das Vorhaben verursachten, marktüblichen und nachzuweisenden Ausgaben als förderfähig anerkannt, die bei wirtschaftlicher Geschäftsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sind.

5.3.1

Zuwendungsfähige Ausgaben, sofern sie während der Durchführung des Vorhabens entstehen und im direkten Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens stehen, sind:

- Fremdleistungen, (zum Beispiel Gutachten, Markt- und Datenbankrecherchen, Entwicklungskosten, Lizenzen, Schulungen und sonstige Dienstleistungen),
- Ausgaben des Zuwendungsempfängers, Reisekosten entsprechend dem Thüringer Reisekostengesetz und Ausgaben für zusätzlichen Personalbedarf,
- Ausgaben für die Beschaffung von vorhabensspezifischer Informationstechnologie, sofern nicht in der Verwaltung bereits vorhanden und für das Vorhaben der elektronischen Verwaltung unabweisbar erforderlich.

5.3.2

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- die bereits im täglichen Arbeitsablauf genutzten Büro- und Arbeitsmaterialien und kalkulatorische Kosten (zum Beispiel Abschreibungen) des Zuwendungsempfängers,
- Eigenleistungen (Sach- und Arbeitsleistungen) des Zuwendungsempfängers durch Bestandspersonal,
- Ausgaben für Standard-Arbeitsplatzausstattung (z.B. Bildschirme, Office-Lizenzen),
- Reisekosten für Zuwendungen nach Ziffer 2 Buchstaben f und g.

5.4 Mindestanforderungen

Die in Ziffer 13.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO festgelegte Wertgrenze kommt bei den in Ziffer 2 benannten Fördergegenständen nicht zur Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum endet am 31.12.2022.

6.2 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre ab Abschluss der Maßnahme. Eine nähere Bestimmung dazu erfolgt im Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1

Der formgebundene Antrag ist einschließlich aller Anlagen vor Beginn des Vorhabens beim

Thüringer Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

schriftlich oder in dem hierfür bereit gestellten elektronischen Verfahren einzureichen.

7.1.2

Anträgen mit förderfähigen Gesamtausgaben über 100.000 Euro ist eine Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde des/der Zuwendungsempfänger(-s) beizufügen. Diese prüft die Anträge hinsichtlich der Sicherstellung des Eigenanteils und kann, sofern sie es im Einzelfall für geboten erachtet, zur Förderwürdigkeit der Maßnahme Stellung nehmen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung von Zuwendungen entscheidet das Thüringer Finanzministerium auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Im Fall einer teilweisen oder vollständigen Ablehnung erhält der Zuwendungsempfänger Gelegenheit zur Erwiderung. Erforderlichenfalls können Sachverständige einbezogen werden. Im Fall der endgültigen Ablehnung erhält der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Bescheid.

Im Fall einer teilweise oder vollständig abschlägigen Stellungnahme des Ministeriums erhält der Zuwendungsempfänger Gelegenheit zur Erwiderung. Erforderlichenfalls können Sachverständige einbezogen werden. Im Fall der endgültigen Ablehnung erhält der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Bescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel sind mit dem Auszahlungsantrag bei der Bewilligungsbehörde anzufordern.

Die Mittelauszahlung endet am 31. Dezember 2025. Eine nähere Bestimmung dazu erfolgt im Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde. Es ist unschädlich, wenn abgerufene Mittel für Abschlusszahlungen verwendet werden, die den Bewilligungszeitraum um 2 Monate überschreiten, soweit der Grund der Zahlungspflicht innerhalb des Projektzeitraums entstanden ist bzw. die Leistung, aus der die Zahlungspflicht folgt, innerhalb des Projektzeitraums erbracht wurde.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

Die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorzulegen, soweit im Bewilligungsbescheid kein anderer Zeitpunkt festgelegt wurde. Nähere Angaben zur Nachweispflicht erfolgen im Bewilligungsbescheid. Bei nicht fristgerechtem Eingang des Verwendungsnachweises kann die Bewilligungsbehörde den Bescheid aufheben und die gesamte Zuwendung zurückfordern.

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

Der Zuwendungsempfänger muss nach Abschluss des Projektes einen Projektabschlussbericht erstellen und damit den erzielten Nutzen für die interne Verwaltung und/oder die Bürgerinnen, Bürger bzw. Unternehmen schriftlich darstellen. Dies gilt nicht für Fördergegenstände der Nummer 2 Buchstaben e, f und g.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz.

7.6 Prüfungsrecht

Die geförderten Vorhaben können durch den Thüringer Rechnungshof und das für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government zuständige Ministerium geprüft werden. Sie sind berechtigt, Bücher, Belege, Projektdokumentationen und sonstige

Projektunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

7.7 Bereitstellung zentrale Plattform

Die zentrale Plattform wird durch die Bewilligungsbehörde kostenfrei zur Verfügung gestellt.

8. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.07.2020 außer Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2025 tritt diese Richtlinie außer Kraft.

Erfurt, den 22.09.2021